



Urteil vom 28. September 2011

Besetzung

Richter Fulvio Haefeli (Vorsitz),
Richterin Christa Luterbacher, Richter Gérald Bovier,
Gerichtsschreiber Gert Winter.

Parteien

A. _____, geboren (...),
und deren Kinder
B. _____, geboren (...),
C. _____, geboren (...),
Türkei,
vertreten durch lic. iur. Florian Wick, Rechtsanwalt,
(...),
Beschwerdeführerinnen,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung; Verfügung des BFM
vom 19. Januar 2011 / N _____.

Sachverhalt:**A.**

A.a. Eigenen Angaben zufolge verliess die Beschwerdeführerin den Heimatstaat zusammen mit ihren beiden minderjährigen Töchtern am 6. September 2010 auf dem Luftweg und gelangte am 15. September 2010 via (...) unkontrolliert in die Schweiz, wo sie noch gleichentags im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) D._____ ein Asylgesuch einreichte. Anlässlich der Befragung vom 23. September 2010 zur Person (BzP) im EVZ D._____ sowie der Direktanhörung vom 11. Januar 2011 durch das BFM machte die Beschwerdeführerin zur Begründung ihres Asylgesuchs im Wesentlichen geltend, sie sei im Jahre 1997 in die Schweiz eingereist und habe im Jahre 2000 oder 2001 ihren Ehemann (P.) geheiratet. In der Folge habe sie in der Schweiz zwei Töchter geboren. Ihre Schwiegereltern hätten erst ein Jahr nach ihrer Hochzeit erfahren, dass sie Alevitin sei. Im Jahre 2005 sei sie mit ihrem Ehemann und ihren Töchtern in die Türkei gereist. Danach habe ihr Ehemann nicht mehr in die Schweiz zurückkehren wollen. Die Beschwerdeführerin sei alsdann mit ihren beiden Kindern ohne Ehemann nochmals für kurze Zeit in die Schweiz gekommen. Nach ihrer Rückkehr in die Türkei sei sie wegen Eheproblemen zu ihrem Vater gezogen. Da ihre Eltern von Anfang an gegen ihre Ehe mit P. gewesen seien, hätten sie die Beschwerdeführerin wieder zu P. zurückgeschickt. Dieser habe sie dann während sechs Monaten immer wieder geschlagen. Das Ehepaar habe schliesslich eine räumliche Trennung im Haus vorgenommen. Vor ca. zwei Jahren sei ihr Ehemann wieder in die Schweiz gereist. Nach seinem Weggang habe niemand mehr sie mit ihren beiden Kindern gewollt. Sie sei zwischen beiden Familien hin- und hergeschoben worden. Sie habe für sich eine Wohnung mieten wollen, doch sei niemand bereit gewesen, eine Wohnung an eine geschiedene Frau zu vergeben. Ihre Schwiegereltern hätten sie wegen ihrer Glaubenszugehörigkeit beschimpft und im ganzen Dorf verbreitet, sie habe aus dem Haus von P. ein Freudenhaus gemacht und sei eine Hure. Daraufhin sei sie für einige Monate zu ihrer Schwester nach E._____ gezogen. Ihr Vater habe ihrer Schwester daraufhin angedroht, sie zu verstossen, wenn sie die Beschwerdeführerin weiterhin bei sich beherbergen würde. In der Folge sei sie erneut ins Dorf in das Haus ihres Ehemanns zurückgekehrt. Am 29. Oktober 2009 habe sie sich scheiden lassen. Von 2008 bis 2009 habe sie zusammen mit einer Freundin eine kleine Pistazienplantage betrieben und sich ab Oktober 2009 bis Februar 2010 bei ihrer Schwester in

E._____ aufgehalten. Diese Veränderung habe wiederum Drohungen ihres Vaters ausgelöst, ihre Schwester zu verstossen, falls sie die Beschwerdeführerin bei sich beherberge. Im März 2010 sei der Neffe ihres Ehemanns um zwei Uhr morgens zu ihr gekommen und habe ihr vorgeworfen, sie habe einen Mann bei sich. Er habe jedes Zimmer durchsucht und die Beschwerdeführerin geschlagen. Sie habe diesen Übergriff anzeigen wollen, doch habe ihr Cousin sie unter Androhung von Gewalt genötigt, dies zu unterlassen. Im Jahre 2010 sei sie zu ihrer Schwester nach F._____ gegangen. Ihr Vater und ihre Brüder hätten diese massiv bedroht und von ihr verlangt, die Beschwerdeführerin aus dem Haus zu werfen. Sie habe keine Chance gehabt, als geschiedene Frau ein normales Leben zu führen. Aus diesen Gründen habe sie am 6. September 2010 die Türkei verlassen und sei von E._____ nach G._____ geflogen. Nach mehrtägigem Aufenthalt in (...) sei sie am 15. September 2010 mit dem Auto nach D._____ chauffiert worden.

A.b. Die Beschwerdeführerin reichte ihre eigene Identitätskarte sowie diejenigen ihrer beiden Töchter sowie zwei Zivilregisterauszüge ein.

A.c. Zur Untermauerung ihrer Vorbringen reichte sie das Scheidungsurteil (Beweismittel 1) und zwei Dokumente bezüglich der Namensänderung ihrer Töchter zu den Akten (Beweismittel 2 und 3).

B.

Mit Verfügung vom 19. Januar 2011 – eröffnet am 21. Januar 2011 - stellte das BFM fest, die Beschwerdeführenden erfüllten die Flüchtlingseigenschaft nicht, und lehnte die Asylgesuche ab. Gleichzeitig ordnete es die Wegweisung aus der Schweiz und den Vollzug an. Zur Begründung hielt die Vorinstanz im Wesentlichen fest, in Bezug auf die geltend gemachten Übergriffe und Befürchtungen sei festzustellen, dass die türkische Regierung im Rahmen eines auf mehrere Jahre angelegten Aktionsprogramms mit Aufklärungskampagnen, TV-Spots und einer landesweiten Telefon-Hotline gegen Ehrenmorde und häusliche Gewalt vorgehen wolle. Zudem solle zur Lösung dieser Probleme auch mit nicht-staatlichen Organisationen zusammengearbeitet werden. Ein weiterer Pfeiler sei die Religionsbehörde, die Aufklärungsarbeit in den Moscheen leisten solle. Auf gesetzlicher Ebene sehe das neue türkische Strafgesetz für Ehrenmorde Strafverschärfungen statt wie vorher Strafmilderungen vor. Der türkische Staat lasse somit klar den Willen erkennen, Ehrendelikte und häusliche Gewalt zu bekämpfen. Die türkischen Behörden verfügten mit ihren Sicherheitskräften auch über die Mittel

dazu. Zwar stünden die Bemühungen der türkischen Behörden zum Schutz der betroffenen Frauen noch in ihren Anfängen, doch wäre es der Beschwerdeführerin möglich und zumutbar gewesen, sich beim Staat um Schutz zu bemühen. Der türkische Staat sei grundsätzlich willens und in der Lage, der Beschwerdeführerin auf Anfrage hin effektiven Schutz im Falle etwaiger Bedrohungen und/oder Gewaltanwendungen zu gewähren. Die Beschwerdeführerin habe jedoch davon Abstand genommen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, dies mit der Begründung, ihr Schwager habe ihr versichert, sie nicht mehr zu behelligen. Ihre weiteren Schwierigkeiten mit ihren Verwandten seien persönlicher Natur und ebenfalls nicht asylrelevant. Es lägen zudem keine konkreten Hinweise vor, wonach die Beschwerdeführerin nach ihrer Rückkehr in die Türkei seitens ihrer Verwandten einer ernsthaften Gefährdung ausgesetzt wäre. Abgesehen davon seien ihre Ausführungen zum Teil widersprüchlich, weshalb bezüglich der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Probleme mit ihren Verwandten auch Zweifel angebracht seien. So habe sie sich unter anderem widersprüchlich hinsichtlich ihres Aufenthaltes bei ihrem Vater geäußert. Anlässlich der BzP habe sie zu Protokoll gegeben, vom April bis Juni 2010 bei diesem gewohnt zu haben. In der Anhörung hingegen wolle sie fünf Monate bei ihrem Vater verbracht haben. Auf Vorhalt hin habe sie wiederum gemeint, dass sie von März bis Ende Juni 2010 beim Vater gelebt habe. Wenig nachvollziehbar sei beispielsweise auch ihre Darlegung, dass ihr Vater einerseits ihren Schwestern drohe, falls sich diese weiterhin um die Beschwerdeführerin kümmern, die Beschwerdeführerin jedoch andererseits bei sich aufgenommen und habe wohnen lassen. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin hielten somit den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 und 7 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) nicht stand. Demzufolge erfülle sie die Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb das Asylgesuch abzulehnen sei. Dementsprechend könne auch der Grundsatz der Nichtrückweisung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht angewendet werden. Ferner ergäben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführerin und ihren Töchtern im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Schliesslich sprächen auch keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit der Rückkehr der Beschwerdeführerin und ihrer Töchter. Zum einen verfügten sie in ihrem Heimatstaat über angemessenen Wohnraum, da die Beschwerdeführerin im Haus ihres Ex-Mannes (P.), der in der Schweiz

lebe, wohnen könne. Ausserdem unterstütze sie dieser auch finanziell. Wie in den Erwägungen festgestellt, fänden sich in den Ausführungen der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit den Problemen mit ihren Verwandten Ungereimtheiten und Widersprüche, weshalb berechtigte Zweifel bezüglich ihrer Vorbringen angebracht seien. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Heimatstaat nicht völlig auf sich alleine gestellt sei, sondern auch über ein verwandtschaftliches und soziales Beziehungsnetz verfüge, auf das sie sich gegebenenfalls abstützen könne. Offenbar pflege die Beschwerdeführerin eine gute Beziehung zu ihrem Ex-Mann. Die Rechtsvertretung habe einen Kantonswechsel der Beschwerdeführerin namentlich damit begründet, dass sie und ihre Kinder das Familienleben mit P. pflegen wollten. Deshalb könne auch davon ausgegangen werden, dass allenfalls bestehende Probleme mit den Verwandten angegangen werden könnten und eine annehmbare Lösung gefunden werden könne. Die Beschwerdeführerin habe auch Arbeitserfahrung. Gemäss ihren Angaben habe sie ein Einkommen aus einer kleinen Pistazienplantage erzielen können. Ausserdem sei der Vollzug der Wegweisung technisch möglich und praktisch durchführbar.

C.

C.a. Mit Beschwerde vom 21. Februar 2011 liess die Beschwerdeführerin die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Gewährung von Asyl in der Schweiz für sich und ihre Kinder beantragen. Eventualiter sei von einer Wegweisung abzusehen und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder anzuordnen; allenfalls sei die Sache zur Prüfung von Wegweisungsvollzugshindernissen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Auf die Begründung wird, soweit wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

C.b. Zur Untermauerung ihrer Vorbringen reichte die Beschwerdeführerin diverse Beweismittel zu den Akten: einen Bericht von BBC News mit dem Titel "Turkish girl was buried alive", einen "Shadow NGO Report on Turkey's Sixth Periodic Report to the Committee on the Elimination of Discrimination against Women", einen Bericht von Freedom House, einen Bericht der UK Border Agency zur Türkei, einen Bericht mit dem Titel "Turkey 2010 Progress Report", die Fotokopie einer Landkarte, einen Auszug aus Wikipedia zur Stadt H._____, eine Meldebestätigung vom 24. November 2009, ein Kindergarten- sowie ein Schulzeugnis.

D.

D.a. Mit Zwischenverfügung vom 28. Februar 2011 forderte der Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts die Beschwerdeführenden auf, bis zum 15. März 2011 einen Kostenvorschuss von Fr. 600.- zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

D.b. Der einverlangte Kostenvorschuss wurde am 13. März 2011 geleistet.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1. Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3. Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der

Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

3.

3.1. Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

3.2. Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.

4.1. Zur Begründung ihrer Beschwerdeschrift macht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, mit dem Schutz von Frauen und Kindern vor familiären Repressalien sei es in der Türkei, wie die zahlreichen Beweismittel belegten, nach wie vor nicht weit her. Dementsprechend könne derzeit keineswegs von einer funktionierenden und effizienten Schutzstruktur des türkischen Staates gegen häusliche Gewalt und Ehrenmorde gesprochen werden. Zudem hätten die völlige Ausstossung aus der eigenen Familie und derjenigen des Ehemannes sowie die erlittene Gewalt, die Nachstellungen und die Ausweglosigkeit traumatisierende Auswirkungen auf die Beschwerdeführerin gehabt. Sie

leide heute an Migräne und Schlaflosigkeit, weshalb sie Antidepressiva einnehmen müsse. Ein entsprechendes Arztzeugnis werde sobald erhältlich nachgereicht. Die traumatisierte Beschwerdeführerin habe denn auch darauf hingewiesen, dass sie Mühe habe, das Ganze nochmals zu erzählen, wobei es ihr jeweils immer sehr schlecht gehe. Komme es bei traumatisierenden Erfahrungen zu Störungen der Gedächtnisleistung, so könnten sich diese auf Logik, Widerspruchsfreiheit und Konsistenz der Aussagen auswirken. Dies sei bei der Würdigung der von der Vorinstanz aufgelisteten Widersprüche und Unstimmigkeiten gebührend zu berücksichtigen. So habe die Beschwerdeführerin beispielsweise anlässlich der BzP gesagt, sie habe von April bis Juni 2010 beim Vater gewohnt, während sie demgegenüber in der Direktanhörung von fünf Monaten gesprochen habe. Diesbezüglich habe die Beschwerdeführerin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie sich auf Grund der traumatisierenden Erlebnisse und der häufigen Wohnortwechsel nicht an jedes chronologische Detail erinnern könne. Die Vorinstanz überdehne hier die Voraussetzungen an die Glaubhaftigkeit, zumal es sich bei den geltend gemachten zeitlichen Widersprüchen jedenfalls nicht um wirklich wesentliche Details handle. In einer Gesamtsicht könnten die zeitlichen Unregelmässigkeiten ihrer Darstellung kein erhebliches Gewicht beanspruchen, weshalb diese Abweichungen auch nicht die Glaubhaftigkeit der von der Beschwerdeführerin geschilderten Tatsachen zu beeinträchtigen vermöchten. Schliesslich bringe die Vorinstanz noch vor, es sei wenig nachvollziehbar, dass der Vater gegenüber den Schwestern Drohungen ausgesprochen habe für den Fall, dass sie sich weiter um die Beschwerdeführerin kümmern, dann aber diese trotzdem bei sich habe wohnen lassen. Das sei jedoch kein Widerspruch, wenn man die Hintergründe in Betracht ziehe. Es sei nämlich die Schwiegermutter (recte: Stiefmutter), die im Hause des Vaters das Sagen habe. Obwohl er die Schwestern der Beschwerdeführerin vorher bedroht habe, habe die Stiefmutter schliesslich gegenüber dem Vater die Aufnahme der Beschwerdeführerin durchgesetzt. Nach dem Gesagten sei der Beschwerdeführerin und ihren Kindern Asyl zu gewähren. Im Übrigen sei in casu der Wegweisungsvollzug im Hinblick auf Art. 8 EMRK unzulässig, weil der vormalige Ehemann und Vater ein gefestigtes Aufenthaltsrecht in der Schweiz habe. Ebenfalls unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 EMRK sei zu präzisieren, dass es nach der Wiedervereinigung der Familie im Kanton I. _____ für die Kinder nicht mehr zumutbar sei, in die Türkei zurückzukehren, zumal sie bereits die Schule besuchten und die Beziehung zu ihrem Vater pflegten. Auch Art. 3 der Kinderrechtskonvention sei in diesem Zusammenhang zu

berücksichtigen. Besonders bedeutsam sei des Weiteren die Verstossung der Beschwerdeführerin durch ihre eigene Familie wie auch diejenige des Kindsvaters. Unter diesen Umständen könne, entgegen den Ausführungen der Vorinstanz, von einem verwandtschaftlichen und sozialen Beziehungsnetz keine Rede sein. Es sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder in der Türkei erhebliche Wiedereingliederungsschwierigkeiten haben würden. Zudem entspreche es dem Kindeswohl am besten, wenn die Kinder mit dem Vater und der Mutter zusammen in der Schweiz das Familienleben pflegen könnten.

4.2.

4.2.1. Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2008/4 E. 5.2, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8, EMARK 2005 Nr. 21 E. 7). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zudem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2, BVGE 2008/4 E. 5.2, EMARK 2006 Nr. 18 E. 10, EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 und E. 11.1, EMARK 2000 Nr. 15 E. 7a). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Entscheidend ist aber die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zu Gunsten und zu Lasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4, EMARK 2000 Nr. 2 E. 8a).

4.2.2.

4.2.2.1 Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, es habe im Zeitpunkt der Ausreise eine

Verfolgung bestanden beziehungsweise eine solche werde sich – auch aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten – und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden – Nachteile als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 7, EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a).

4.2.2.2 Demgegenüber ist in casu die Wahrscheinlichkeit künftiger Verfolgung im Heimatstaat als weit entfernte Eventualität einzustufen, weil die Vorbringen der Beschwerdeführerin weitgehend unglaubhaft erscheinen. Auch in der Beschwerdeschrift wird nicht bestritten, dass wesentliche Vorbringen der Beschwerdeführerin in chronologischer Hinsicht widersprüchlich ausgefallen sind. Die zahlreichen, von der Vorinstanz aufgelisteten Unstimmigkeiten werden in der Beschwerde jedoch mit den traumatisierenden Erfahrungen der Beschwerdeführerin beziehungsweise mit Störungen ihrer Gedächtnisleistung "erklärt". Dieses Vorbringen vermag indessen nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen, stellen doch beispielsweise die Wohnsitznahme in E._____ oder der dortige sechsmonatige Aufenthalt, der auf Beschwerdeebene noch mit Beweisen (Beweismittel 10 und 11) untermauert wird, per se keine traumatischen Ereignisse dar. Die Beschwerdeführerin muss sich dementsprechend bei ihren widersprüchlichen, die Chronologie betreffenden Erklärungen, die typischerweise einen sicheren Schluss auf die Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgungssituation ermöglichen, behaften lassen. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass in der Beschwerde vom 21. Februar 2011 in Aussicht gestellt wurde, es werde – sobald erhältlich – ein Arztbericht nachgereicht werden, der sich zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin auslassen werde. Mittlerweile ist etwa ein halbes Jahr seit der Beschwerdeeingabe verstrichen, ohne dass beim Bundesverwaltungsgericht ein entsprechender Bericht eingegangen wäre. Schliesslich bleibt zu erwähnen, dass das Vorbringen in der Beschwerde, die Stiefmutter der Beschwerdeführerin habe im Hause des Vaters das Sagen und letzteren gezwungen, die Beschwerdeführerin aufzunehmen, insofern nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen vermag, als inskünftig eine rechtzeitige Einweihung der Stiefmutter die Schwestern der Beschwerdeführerin vor allfälligen Drohungen des Vaters bewahren würde, sollte die Beschwerdeführerin bei einer von ihnen Unterschlupf

suchen wollen. Von begründeter Furcht könnte bei solcher Sachlage keine Rede sein.

4.2.3. Nachteilen, die Frauen zugefügt werden oder zugefügt zu werden drohen, liegt ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG dann zugrunde, wenn diese Nachteile in diskriminierender Weise an das Merkmal des (weiblichen) Geschlechts anknüpfen (vgl. dazu EMARK 2006 Nr. 32 E. 8). Dies ist etwa der Fall, wenn in Ländern mit weit verbreiteten traditionell-konservativen Wertvorstellungen von Zwangsheirat oder Ehrenmord bedrohte Frauen und Mädchen nicht denselben staatlichen Schutz erhalten, mit dem im Allgemeinen männliche Opfer von privater Gewalt rechnen können (vgl. Urteil D-4289/2006 vom 11. September 2008 E. 6.4).

4.2.4. Es stellt sich die Frage, ob die Beschwerdeführerin als geschiedene, allenfalls von beiden Familien verstossene Frau in der Türkei seitens der Behörden und Institutionen Schutz gegen häusliche Gewalt und Ehrenmorde erlangen kann oder ob sie (subsidiär) auf den internationalen Schutz durch Asylgewährung angewiesen ist.

4.2.5. Wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, haben die türkischen Behörden grosse Anstrengungen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und von Ehrenmorden unternommen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4654/2010 vom 12. August 2010 E. 6.3.3 S. 11) und in den vergangenen Jahren bei der faktischen Wahrnehmung frauenspezifischer Schutzanliegen erhebliche Fortschritte erzielen können, beispielsweise durch die Bereitstellung von zahlreichen Frauenhäusern oder die Ansiedlung gefährdeter Frauen an einem anderen Ort und unter einer neuen Identität (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6838/2008 vom 4. März 2009 E. 4.3.4); die Beschwerdeführerin hat somit auch faktisch die Möglichkeit, anderswo als beim Vater (bzw. der Stiefmutter) zu wohnen, wenn dies aus Sicherheitsgründen opportun erschiene. Es ist anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin zu ihrem Schutz staatliche wie auch private Angebote nutzen kann, weshalb ihre Vorbringen den Anforderungen an eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG nicht standzuhalten vermögen. Zudem ist davon auszugehen, dass sie wie schon in der Vergangenheit bei einem Grossteil ihrer Verwandtschaft weiterhin Rückhalt finden wird, weshalb sie sich nicht in einer Bedrohungssituation wiederfinden wird, der sie nur durch Aufenthalt in einem Drittstaat entgehen kann.

4.2.6. Angesichts der aufgezeigten Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde oder die Beweismittel im Einzelnen einzugehen, da diese nicht geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Würdigung der Aktenlage zu führen. In Würdigung der gesamten Umstände ist somit festzustellen, dass die Beschwerdeführerin einen flüchtlingsrechtlich bedeutsamen Sachverhalt weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht hat. Die Feststellung des BFM, sie erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, ist dementsprechend zu bestätigen. Das BFM hat die Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

5.

5.1. Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

5.2. Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen, zumal die Beschwerdeführerin als geschiedene Ehefrau aus Art. 8 EMRK nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet. (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21). Dies gilt in analoger Weise auch für die minderjährigen Töchter der Beschwerdeführerin und deren Ex-Ehemann, können diese doch aus den Art. 43 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) nichts zu ihren Gunsten ableiten, weil auch ihr Vater P. nicht über kein gefestigtes Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügt. Bei dieser Sachlage erübrigt sich eine Prüfung, ob die Familienbeziehung zwischen dem Vater und seinen Töchtern eng genug wäre, um im Hinblick auf Art. 8 EMRK relevant zu sein.

6.

6.1. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner

Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

6.2. Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

6.3. Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des

Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführerinnen eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 – 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

6.4. Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

6.4.1. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden aufgrund der allgemeinen Lage in der Türkei bei einer Rückkehr in eine existenzbedrohende Situation geraten könnten. In der Türkei besteht keine Situation generalisierter Gewalt, die sich über das ganze Staatsgebiet oder weite Teile desselben erstrecken würde.

6.4.2. Einer Rückkehr der Beschwerdeführenden stehen auch keine überwiegenden individuellen Gründe wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur entgegen.

Die Beschwerdeführerin wird nämlich nach ihrer Rückkehr nicht auf sich allein gestellt sein. Sie kann ihren Lebensunterhalt wie schon vor ihrer Ausreise mit den Alimenten ihres vormaligen Ehegatten bestreiten und gegebenenfalls mit der Führung einer Plantage etwas dazu verdienen, weshalb sie auch nicht mit einer einschneidenden Einschränkung ihrer Lebensführung zu rechnen hat. Zudem verfügt sie im Heimatstaat über ein soziales Beziehungsnetz, das sie in der Vergangenheit nach eigenen Angaben materiell unterstützte, weshalb davon ausgegangen werden kann, es werde auch in der Zukunft nicht an der Bereitschaft fehlen, die Beschwerdeführerin nötigenfalls zu unterstützen. Und sie wird sich an die zuständigen Behörden beziehungsweise an eine Nichtregierungsorganisation wenden können, wo sie Beratung,

Unterstützung und notfalls Schutz finden wird. Die Beschwerdeführerin muss demnach nicht damit rechnen, nach der Rückkehr mit einer existenziellen Notlage konfrontiert zu werden. Bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, begründen im Übrigen ohnehin keine Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG (vgl. EMARK 2005 Nr. 24 E. 10.1). Schliesslich können die Kinder der Beschwerdeführerin, welche lediglich die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, aus Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107) kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz ableiten, selbst wenn ihr Vater ein gefestigtes Aufenthaltsrecht in der Schweiz haben sollte (vgl. das in der Beschwerde zitierte Urteil des Bundesgerichts 2C_353/2008 vom 27. März 2009). Da die Kinder, wie sich aus den Akten ergibt, in der Türkei eingeschult wurden und erst am 6. September 2010 in die Schweiz einreisen, ist es ihnen auch ohne Weiteres zuzumuten, den Schulunterricht inskünftig wieder in der Türkei zu absolvieren.

Die Türkei verfügt über effiziente gesundheitliche Institutionen mit Fachpersonal, wo die Beschwerdeführerin die allenfalls angezeigten Behandlungen (Migräne, Schlaflosigkeit, posttraumatische Belastungsstörung usw.) vornehmen lassen kann. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit nicht als unzumutbar.

6.5. Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 – 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

6.6. Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 – 4 AuG).

7.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

8.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 – 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 13. März 2011 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.- werden den Beschwerdeführenden auferlegt und mit dem am 13. März 2011 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführenden, das BFM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Fulvio Haefeli

Gert Winter

Versand: